

13.12.95

**Antrag**  
des Landes Sachsen-Anhalt

---

**Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen  
(Düngeverordnung)**

Punkt 37 der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 11 der Drucksache 402/1/95 beschließen:

Zu § 2 Abs. 1 Sätze 2c - neu - und 2d - neu -

In § 2 Abs. 1 sind nach Satz 2b - neu - folgende Sätze 2c - neu - und 2d - neu - einzufügen:

"Bei allen Mehr-Nährstoff-Düngern wird die insgesamt zulässige Aufwandmenge bei Stickstoff, Kalium und Phosphat durch den Nährstoff begrenzt, der als erstes den Düngebedarf der Pflanzen abdeckt. Ein weiterhin bestehender Düngebedarf für einen oder mehrere Einzelnährstoffe ist gegebenenfalls durch die Zusatzdüngung mit dem jeweiligen Einzelnährstoff abzudecken".

Begründung:

Der Einschub präzisiert die gute fachliche Praxis in der Nährstoffzufuhr für die Pflanze.

Die Mehr-Nährstoff-Dünger besitzen nicht immer eine dem Pflanzenbedarf angepaßte, ausgewogene Nährstoffzusammensetzung. Werden die Gehalte an Stickstoff, Kalium und Phosphat in diesen Mehr-Nährstoff-Düngern nicht ausreichend berücksichtigt, besteht die erhöhte Auswaschungsgefahr in das Oberflächen- und Grundwasser. Die Regelung ist daher erforderlich, um sicherzustellen, daß die genannten Nährstoffe in diesen Düngern bei der pflanzenbedarfsgerechten Düngung hinreichend berücksichtigt werden.

**Ausgeliefert am 14. DEZ. 1995**